

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DVR: 0000060

WIEN,

J. IX / 994

Zl. 281.16.13/17-IV.6/94

Parlamentarische Anfrage des Abgeordneten  
zum Nationalrat Dr. Frischenschlager und  
Partner betreffend österreichischer Akti-  
vitäten zur Behebung der Wasserkrise in  
Zadar und Umgebung in Kroatien

6859/AB  
1994-09-12  
zu 7050/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager und Partner haben am 15. Juli 1994 unter der Nummer 7050/J-NR/1994 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend österreichischer Aktivitäten zur Behebung der Wasserkrise in Zadar und Umgebung in Kroatien gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1) Ist Ihnen die Situation bezüglich der Wasserversorgung in Zadar und Biograd n/m bekannt?
- 2) Wenn ja, haben Sie auf internationaler Ebene auf die Situation aufmerksam gemacht und mit welchem Resultat?
- 3) Wenn nein, werden Sie diesbezüglich aktiv werden?
- 4) Werden Sie auch gegenüber der UNPROFOR aktiv werden, die Situation um Kakma baldigst zu bereinigen?
- 5) Welche völkerrechtlichen Schritte werden Sie einleiten, um die ethnischen Vertreibungen und die Fortführung des Krieges mit anderen Mitteln zu unterbinden?

./2

- 2 -

- 6) Letzlich stellt die Versagung der Versorgung mit Wasser auch eine Verletzung des Art.2 lit.c der Konvention zur Verhinderung und Verurteilung von Genozid dar. Was gedenken Sie in ihrer Funktion als Außenminister zu tun, um diesen Völkermord zu verhindern?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Die prekäre Wasserversorgungssituation in der Region Biograd/Zadar, die daraus resultiert, daß die Hauptwasserleitung aus dem serbisch besetzten Küstenhinterland praktisch abgeschnitten ist und trotz UNPROFOR-Vermittlung keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte, ist mir bekannt. Wie mir berichtet wurde, versucht die Gemeinde Biograd, aus Bohrlöchern zusätzlich Wasser zu fördern, was aufgrund des felsigen Bodens sehr schwierig ist. Aus diversen anderen Leitungen wird Wasser aus einer Entfernung von ca. 30 km herangeschafft. Eine 5 km lange Ersatzleitung soll nächstes Jahr fertig werden.

Zu 2):

Um rasch Abhilfe zu schaffen, habe ich bereits Anfang Juli 1994 das Österreichische Rote Kreuz gebeten, die von der Gemeinde Biograd laut eigenen Angaben dringend benötigten Wasserpumpen und Plastikkanister anzuschaffen und auszuliefern. Die Kosten dieses Hilfsprojekts werden sich auf ca. öS 250.000,-- belaufen. Da dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten keine Budgetmittel für derartige Hilfsaktionen zur Verfügung stehen, habe ich den Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz ersucht, entsprechende Beiträge der einzelnen Bundesländer anzuregen. Ich hoffe, diesbezüglich auf die Solidarität der Bundesländer zählen zu können.

. /3

- 3 -

Zu 3):

Ich verweise auf die Beantwortung unter Punkt 2).

Zu 4):

Die gegenwärtige Situation im Raum Kakma ist für mich äußerst unbefriedigend und ich habe vollstes Verständnis für die zunehmende Ungeduld der vertriebenen kroatischen Bevölkerung. Leider hat UNPROFOR - als friedenserhaltende (peace-keeping) und nicht als friedenserzwingende (peace-enforcement) Operation - weder das Mandat noch die Mittel, um den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen anerkannten Anspruch Kroatiens auf territoriale Integrität und Souveränität militärisch durchzusetzen.

Die kroatische Regierung und die Führer der Krajiner-Serben haben sich am 5. August 1994 auf die Wiederherstellung der Pumpstation im Quellgebiet Kakma geeinigt. Die Vereinbarung sieht eine gemeinsame Instandsetzung der Pumpstation vor und UNPROFOR hat bereits jede mögliche Hilfe zugesagt. Ich hoffe, daß diese Regelung zu einer Entspannung im Raum Kakma führen wird.

Zu 5):

Ich darf in Erinnerung rufen, daß ich bereits vor mehr als einem Jahr als Präsident der Weltkonferenz für Menschenrechte beauftragt wurde, den Präsidenten des UN-Sicherheitsrates mit der einhellig beschlossenen Aufforderung zu befassen, wonach der Sicherheitsrat die erforderlichen Maßnahmen setzen möge, um dem Genozid in Bosnien-Herzegowina ein Ende zu bereiten. Ethnische Vertreibungen und die Zerstörung von lebensnotwendigen Versorgungsanlagen für die Zivilbevölkerung zählen zweifelsohne zu den schwersten Delikten, die das Kriegsrecht als Genozid bzw. als Verbrechen gegen die Menschlichkeit brandmarkt. Um die für solche Straftaten verantwortlichen Einzeltäter zur

- 4 -

Rechenschaft ziehen zu können, wurde über Beschluß des Sicherheitsrates (Resolution 827 vom 25. Mai 1993) ein internationales Tribunal zur Behandlung und Aburteilung der Kriegsverbrecher in bewaffneten Konflikten auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien errichtet. Dieses Tribunal wird seine Tätigkeit sehr wesentlich auf den Arbeiten der UN-Ermittlungskommission sowie den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Lage der Menschenrechte im früheren Jugoslawien aufbauen können. Österreich hat die Arbeit dieser Organe von Anfang an aktiv unterstützt und ihnen umfangreiches einschlägiges Material zukommen lassen. Gerade auch Vertreibungen – ebenso wie die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe ganz oder teilweise herbeizuführen – zählen zu den schweren Delikten, deren Verfolgung gemäß seinen Statuten in die Zuständigkeit des Tribunals fallen.

Die internationalen Bemühungen im Bereich des Strafrechts werden freilich die Suche nach politischen Lösungen nicht ersetzen können. Getragen von dieser Überzeugung habe ich in allen Phasen dieses bewaffneten Konfliktes keine Gelegenheit verabsäumt, die mir wesentlich erscheinenden Parameter für dessen friedliche Lösung aufzuzeigen.

Zu 6.)

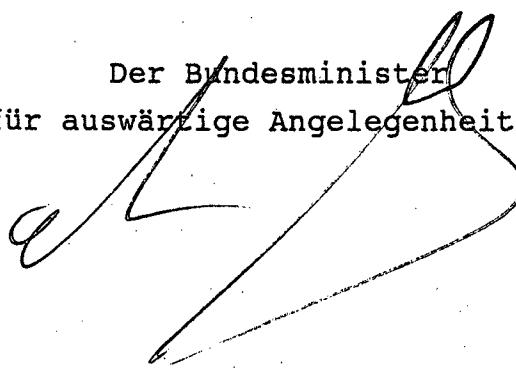
Noch deutlicher als Artikel 2, lit.c der Völkermordkonvention verbietet Artikel 54 des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Kriegsopfer die Zerstörung von Objekten, die – wie Trinkwasserversorgungsanlagen – für die Zivilbevölkerung lebensnotwendig sind. Dieses Verbot zählt

. /5

- 5 -

heute bereits zum Bestand des universellen  
Völker gewohnheitsrechtes, weshalb die Frage, ob die  
Konfliktparteien an diese Norm vertragsrechtlich gebunden sind,  
keine Relevanz mehr hat. Sie sind an dieses Verbot auf jeden  
Fall gebunden. Ich werde es daher nicht unterlassen, auch auf  
diesen Aspekt immer wieder hinzuweisen.

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kurt Waldheim". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized "W" at the beginning.